

Nationales Spitzentreffen der Berufsbildung

Geschäftsordnung

Bern, 09.11.2020 – genehmigt vom nationalen Spitzentreffen der Berufsbildung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das nationale Spitzentreffen sorgt auf politischer Ebene für die verbundpartnerschaftliche Legitimation der strategischen Ausrichtung der Berufsbildung. Dafür legt es Vorgaben fest und setzt Schwerpunkte.

² Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation des nationalen Spitzentreffens. Das Spitzentreffen basiert auf dem Grundsatz, dass die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt ist.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 2 Teilnehmende

¹ Teilnehmende am Spitzentreffen sind

- a) die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF);
- b) ein Mitglied der Direktion des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, begleitet durch die Vertretung des SBFI in der tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK);
- c) die Präsidentinnen/Präsidenten oder Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes, des Schweizerischen Gewerbeverbandes, von Travail.Suisse sowie die Spitzenvertretung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, begleitet durch die jeweilige Vertretung in der TBBK (Bildungsverantwortliche);
- d) die Präsidentin oder der Präsident und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, begleitet durch deren Vertretung in der TBBK;

² Die Teilnehmenden nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) beurteilen die Entwicklung der Berufsbildung im Gesamtkontext von Arbeitsmarkt und Gesellschaft;
- b) steuern die Entwicklung der Berufsbildung auf politischer Stufe;
- c) geben der TBBK Aufträge zur Umsetzung der Entscheide;
- d) vertreten am Spitzentreffen ihre delegierenden Organisationen und die entsprechenden Positionen;
- e) bereiten im Vorfeld des Spitzentreffens ihre Stellungnahmen im eigenen Kreis vor;
- f) vertreten die Beschlüsse der Teilnehmenden am Spitzentreffen nach aussen.

³ Die Einladung zum Spitzentreffen erfolgt ad personam. Bei terminlichen Schwierigkeiten können sich die Teilnehmenden durch ihre offiziellen Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten lassen. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende.

Art. 3 Vorsitz

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) sitzt dem Spitzentreffen vor.

² Die oder der Vorsitzende nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) beruft das Spitzentreffen ein und leitet es;
- b) bestimmt auf Vorschlag der TBBK die Sitzungsthemen;
- c) vertritt am Spitzentreffen die Position des Bundes;
- d) vertritt die Beschlüsse nach aussen.

Art. 4 Sekretariat

¹ Das SBFI führt das Sekretariat.

² Das Sekretariat ist für folgende Tätigkeiten verantwortlich:

- a) Unterstützung der oder des Vorsitzenden in organisatorischen und administrativen Fragen (Entwurf Traktandenliste, Termine, Einladung, etc.);
- b) Vorbereitung der Sitzungsunterlagen;
- c) Protokollführung;
- d) Vorbereitung Kommunikation in Abstimmung mit dem Generalsekretariat WBF (Medienmitteilung, Medienkonferenz).

Art. 5 Zusammenarbeit mit der tripartiten Berufsbildungskonferenz

¹ Die Teilnehmenden am Spitzentreffen beauftragen die TBBK mit

- a) der inhaltlichen Vorbereitung des Spitzentreffens;
- b) der Vorbereitung der Kommunikation zu den Ergebnissen des Spitzentreffens;
- c) der koordinierten Umsetzung seiner Entscheide.

² Die TBBK stellt dem oder der Vorsitzenden des Spitzentreffens Anträge für Themen und bereitet Geschäfte im Hinblick auf die politische Entscheidungsfindung am Spitzentreffen vor.

³ Die Teilnehmenden am Spitzentreffen und die Mitglieder der TBBK stellen den Austausch von Informationen und Positionen innerhalb ihrer eigenen Organisationen sicher.

Art. 6 Gäste

¹ Für die Behandlung einzelner Themen und Fragen am Spitzentreffen können unabhängige Sachverständige sowie Vertreterinnen und Vertreter der jeweils betroffenen Bereiche beigezogen werden. Diese Personen werden als Gäste an das Spitzentreffen eingeladen.

² Die oder der Vorsitzende des Spitzentreffens entscheidet über die Teilnahme allfälliger Gäste zum Spitzentreffen.

III. Organisation der Treffen

Art. 7 Planung

¹ Die Teilnehmenden am nationalen Spitzentreffen der Berufsbildung treten auf Einladung der oder des Vorsitzenden einmal im Jahr für das Treffen zusammen.

² Soweit es die Dringlichkeit von Geschäften erfordert, kann der oder die Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag der TBBK weitere Treffen einberufen.

Art. 8 Vorbereitung

¹ Das Spitzentreffen wird im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch das Sekretariat einberufen.

² Die TBBK bereitet die Treffen inhaltlich vor. Die Mitglieder der TBBK besprechen die Inhalte in ihren Kreisen beziehungsweise mit den Teilnehmenden ihrer Organisation am Spitzentreffen.

³ Gestaltet sich die Konsensfindung schwierig, so können sich die Teilnehmenden des Spitzentreffens ohne die Vorsteherin oder den Vorsteher des WBF im Vorfeld zu einer «politischen Vorbereitung» treffen.

⁴ Die Teilnehmenden am Spitzentreffen erhalten in der Regel 14 Tage vor dem Treffen folgende Dokumente elektronisch zugestellt:

- a) die Traktandenliste;
- b) die dazugehörigen Unterlagen.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Allfällige Differenzen werden in der Vorbereitung des Treffens bereinigt (siehe Art.8 Abs. 3).

² Im Falle eines unüberwindbaren Dissenses geht das Geschäft zurück an die TBBK.

Art. 10 Protokoll

¹ Das Sekretariat führt über die Treffen ein Protokoll, das die wesentlichen Beschlüsse festhält.

² Das Protokoll ist nicht vertraulich, wird aber nicht publiziert.

³ Das Protokoll wird den Teilnehmenden (ohne Gäste) in der Regel innert Monatsfrist zugestellt.

IV. Information, Kommunikation und Öffentlichkeit

Art. 11 Öffentlichkeit

Die Spitzentreffen sind nicht öffentlich.

Art. 12 Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse des Spitzentreffens sind öffentlich und werden in der Regel in Form einer gemeinsam verabschiedeten Medienmitteilung publiziert.

² Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Durchführung einer Medienkonferenz.

³ Die Information an die delegierenden Organisationen resp. deren Mitglieder erfolgt in der Regel koordiniert durch die TBBK.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Überprüfung

Diese Geschäftsordnung wird von den Teilnehmenden am Spitzentreffen periodisch überprüft und allenfalls angepasst.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Teilnehmenden am Spitzentreffen vom 9. November 2020 per 1. Januar 2021 in Kraft.